

Allgemeine Bedingungen der Häring AG

1. Anwendung der Allgemeinen Bedingungen

1.1. Die Beziehungen zwischen der Häring AG und dem Subunternehmer regeln sich im Hinblick auf die Allgemeinen Bedingungen

- prioritär nach den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen;
- subsidiär nach den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Norm 118, Version 2013).

Die Ziffern 1 - 35 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen enthalten die Detailregelungen zum Werkvertrag und ergänzen oder präzisieren die SIA-Norm 118.

1.2. **Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Subunternehmers werden nicht als Vertragsbestandteil übernommen.**

2. Offerte

2.1. Der Subunternehmer ist verpflichtet und bestätigt, vor Abgabe seiner Offerte alle zweckdienlichen Überprüfungen durchgeführt zu haben. Er kann sich in keinem Fall auf einen Mangel, ein Versäumnis in der Beschreibung der Arbeiten oder auf unzureichende Erläuterungen berufen, insbesondere im Hinblick auf die Art des Ausmasses zum Zeitpunkt der Submission oder während der Arbeiten, um im Nachhinein einen Zuschlag oder eine Erhöhung seiner Preise zu verlangen, und auch nicht um zu verlangen, von seinen Pflichten und Verantwortlichkeiten entbunden zu werden.

2.2. Die Offerte des Subunternehmers muss der Häring AG innert der in der Ausschreibung genannten Frist zugehen.

2.3. Durch die Abgabe seiner Offerte anerkennt der Subunternehmer, Kenntnis erhalten zu haben von allen für die Erstellung der Offerte notwendigen Dokumenten und Informationen, die Muster der gewählten Materialien untersucht zu haben und sich vor Ort über die Anordnung der Baustelle, die Lage der Örtlichkeiten, die Möglichkeiten für Zugang und Lagerung, die Bedingungen für die Anlieferung und den Transport von Materialien sowie die notwendigen Anschlüsse für Strom, Wasser usw. informiert zu haben.

2.4. Sind aus Sicht des Subunternehmers bestimmte objektspezifische Voraussetzungen für seine Vertragserfüllung von massgeblicher Bedeutung, so hat er dies bei Offertenabgabe ausdrücklich bekannt zu geben.

2.5. Der Subunternehmer ist an seine Offerte 3 Monate gebunden, gerechnet ab dem Tag, an dem er sie abgibt. Während dieser Frist hat er alle notwendigen Vorkehrungen zu tref-

fen, die es ihm ermöglichen, eine gute Ausführung der angebotenen Leistungen sicherzustellen.

2.6. Auf Verlangen der Häring AG legt der Subunternehmer eine Bescheinigung darüber vor, dass er mit der Zahlung der Beiträge an die Ausgleichskasse (AHV, IV, EO etc.), die schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), den Familienzulagen und den Leistungen der beruflichen Vorsorge nicht in Rückstand ist; er legt eine Bescheinigung des kantonalen Arbeitsinspektorats vor, welche bestätigt, dass er eine Verpflichtung zur Beachtung der berufsständischen Usancen unterzeichnet hat, oder legt eine Bestätigung des Durchführungsorgans vor, dass er die EKAS-Richtlinie 6508 wie gefordert umsetzt.

3. Inbegriffene Nebenleistungen

3.1. Für die Kosten für Entwürfe, Pläne und Skizzen, die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie die Anfertigung und Bereitstellung von Mustern, die vor Annahme der Offerte anfallen, wird keine Entschädigung bezahlt.

4. Qualität

4.1. Der Subunternehmer verpflichtet sich, sich den Qualitätsanforderungen und -kontrollen der Häring AG zu unterwerfen, damit dessen Leistungen folgendem entsprechen:

- den anwendbaren Normen und Spezifikationen;
- den definierten Anforderungen bzgl. Nutzungszwecken im Werkvertrag.

5. Gültigkeit des Vertrages

5.1. Der Werkvertrag gilt nur insofern und in dem Umfang, wie der Hauptvertrag zwischen der Häring AG und dem Bauherrn selbst. Sollte letztgenannter Vertrag aus irgendeinem Grund abgeändert, annulliert oder aufgelöst werden, gilt dies auch für diesen Werkvertrag entsprechend, ohne dass der Subunternehmer daraus irgendeine Entschädigung verlangen könnte.

6. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

6.1. Die Häring AG ist berechtigt, den Werkvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Der Auflösungserklärung hat eine vorgängige schriftliche Mahnung unter Einräumung einer 10-tägigen Frist zur Behebung des Auflösungsgrundes vorauszugehen.

6.2. Als wichtige Gründe gelten namentlich, wenn der Subunternehmer:

- nicht innerhalb von 10 Tagen nach vertraglich vereinbartem Termin mit der Ausführung der Arbeiten beginnt;
- die Fortsetzung der Arbeiten länger als 10 Kalendertage unterbricht;
- die Arbeiten in wesentlichen Teilen nicht gemäss Werkvertrag ausführt oder die Erfüllung vertraglicher Pflichten wiederholt in schwerwiegender Weise vernachlässigt;

- wesentliche schriftliche Anordnungen der Häring AG im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung missachtet und/oder sich weigert, das Resultat mangelhafter Arbeiten oder untaugliches Material von der Baustelle zu entfernen;
 - eine wesentliche Bestimmung des Werkvertrages missachtet;
 - nicht mehr in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachzukommen;
 - einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung stellt oder, wenn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen den Subunternehmer eröffnet wird;
 - die vertragsgerechte Erfüllung durch einen gegen den Subunternehmer ergangenen rechtskräftigen behördlichen Entscheid in wesentlichen Teilen gefährdet wird;
 - nach Anhaltspunkten, die der Häring AG vorliegen, nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen vertragsgemäss zu erfüllen.
- 6.3. Im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung aus wichtigem Grund stehen dem Subunternehmer weder ein Vergütungsanspruch für noch nicht erbrachte Leistungen noch irgendwelche Schadloshaltung zu.
- 7. Beziehungen zu Lieferanten und Subsubunternehmern**
- 7.1. Ohne gegenseitige Vereinbarung ist der Subunternehmer allein verantwortlich für die Bestellung und die Bezahlung der zur Ausführung seiner Arbeiten benötigten Materialien und Hilfsstoffe. Der Subunternehmer bestellt die verschiedenen Materialien bei seinen Lieferanten, nachdem er die entsprechenden Informationen und die Genehmigung der Häring AG erhalten hat. In allen Fällen bleibt der Subunternehmer allein verantwortlich für die verwendeten Produkte und gewählten Lieferanten.
- 7.2. Auf erstmaliges Verlangen der Häring AG fügt der Subunternehmer seinen Anträgen auf Abschlagszahlungen Erklärungen seiner Subunternehmer und/oder Lieferanten bei, die bestätigen, dass sie alle bezahlt worden sind. Wenn diese Erklärungen nicht vorgelegt werden, ist die Häring AG berechtigt, die Abschlagszahlung zurückzustellen oder den Subsubunternehmer oder Lieferanten direkt zu bezahlen; mit befreiender Wirkung gegenüber dem Subunternehmer. Einen Betrag, welcher zwischen dem Subunternehmer und dessen Subsubunternehmer strittig ist, darf die Häring AG mit befreiender Wirkung gegenüber dem Subunternehmer hinterlegen.
- 7.3. Die Weitervergabe von Arbeiten aus dem Werkvertrag an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Häring AG. Die Zustimmung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten und unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrages einzuholen. Im Werkvertrag zwischen dem Subunternehmer und dem Subsubunternehmer ist die Weitervergabe der übernommenen Arbeiten unter Auferlegung einer Konventionalstrafe im Widerhandlungsfall zu untersagen und der Subsubunternehmer ist schriftlich zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a - f EntsG zu verpflichten. Im Falle genehmigter Weitervergabe an einen Subsubunternehmer ist der Subunternehmer zudem verpflichtet, der Häring AG die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subsubunternehmer anhand von Dokumenten und Belegen vor Vertragsschluss und Beginn der Arbeiten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EntsG i.V.m. und nach Massgabe von Art. 8b EntsV glaubhaft darzulegen bzw. diese Unterlagen vorzulegen.
- 7.4. Verstösst der Subunternehmer gegen die vorstehenden Regeln der Weitergabe, indem er Arbeiten ohne schriftliche Zustimmung der Häring AG durch einen Subsubunternehmer ausführen lässt, schuldet er eine Konventionalstrafe von 5% der aktuell geltenden Werkpreissumme. Ferner ist die Häring AG befugt, dem Subunternehmer die Fortführung seiner Arbeiten ganz oder teilweise zu entziehen, ohne dass dieser aus diesem Grund Anspruch auf Entschädigung erheben kann; der Anspruch der Häring AG auf einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 7.5. Der Subunternehmer bleibt gegenüber der Häring AG, dem Bauherrn und Dritten allein verantwortlich für seinen Subsubunternehmer und insbesondere für die Zahlung von dessen Rechnungen sowie für die von ihm durchgeführten Arbeiten.
- 8. Vertretungsbefugnis**
- 8.1. Zuständig für alle verbindlichen Weisungen und Anordnungen am Bau ist allein die Häring AG. Es ist dem Subunternehmer und seinen Angestellten untersagt, Weisungen und Anordnungen von Drittpersonen entgegenzunehmen.
- 9. Vergütung**
- 9.1. Die Preise verstehen sich einschliesslich aller damit einhergehenden Kosten, Gefahren und Leistungen für ein vollständig fertig gestelltes Werk, ausgeführt nach den Regeln der Technik und versehen mit allem Zubehör, auch nicht beschriebenes, das für eine einwandfreie und wirtschaftliche Funktion erforderlich ist, ohne irgendeine Einschränkung des Subunternehmers. So sind auch sämtliche relevanten Planungsleistungen sowie die

- Schlechtwetterentschädigung gemäss Art. 60 SIA-Norm 118 einzureichen.
- 9.2. Ein vereinbarter Pauschalpreis umfasst auch in den Unterlagen nicht speziell aufgeführte Leistungen, sofern sie für die einwandfreie und vollständige Erbringung der beschriebenen Leistungen notwendig und erforderlich sind.
- 9.3. Kosten sind auch dann im Werkpreis inbegriffen und vom Subunternehmer zu tragen, wenn sie erst nach Übergabe des Werks entstehen, sofern sie wiederum im Zusammenhang mit der Erstellung, bzw. mängelfreier Übergabe sowie der einwandfreien Funktionstüchtigkeit der gesamten Anlage entstehen.
- 9.4. Unabhängig von der anwendbaren Vergütungsgrundlage sind die Mengenangaben des Baubeschriebs oder der Preisliste ungefähre Angaben und dienen nur zur Information; die Häring AG wird dadurch in keiner Weise gebunden.
- 9.5. Die Vergütung von Beststellungsänderungen auf dem pauschalen/globalen Werkpreis erfolgt aufgrund von Einheitspreisen im Angebot, reduziert um alle Preisnachlässe/Abgebote sowie unter Berücksichtigung von Rabatt, Skonto und allgemeinen Abzügen.
- 9.6. Ansprüche jeder Art wegen ausserordentlicher Umstände, durch welche die Fertigstellung des Werkes verhindert oder übermässig erschwert wird, sind ausgeschlossen, soweit nicht die Häring AG ihrerseits aus den durch den Subunternehmer geltend gemachten Gründen von der Bauherrschaft eine Mehrvergütung erhält.
- 10. Regiearbeiten**
- 10.1. Ausnahmsweise kann der Vertrag von der vorgenannten Bestimmung abweichen. In diesem Fall legt der Vertrag den Regiepreis fest, auf den die gewährten Rabatte, Skonti und Abzüge wie auf die Hauptleistungen ebenfalls angewendet werden.
- 10.2. Regiearbeiten werden immer unter der Verantwortung des Subunternehmers ausgeführt, auch wenn die Häring AG von diesem nicht die Bereitstellung von Bauführern, Polieren oder Vorarbeitern verlangt.
- 10.3. Veränderungen, kleinere Zusatzarbeiten oder Instandsetzungen nach Verschlechterungen (Schäden) sind Gegenstand von zusätzlichen Kostenvoranschlägen, die von der Häring AG vor der Ausführung angenommen werden müssen.
- 11. Mehrwertsteuer**
- 11.1. Die Mehrwertsteuer ist in allen Werkpreisen (inkl. Regieansätzen) nicht einkalkuliert und wird nach Abzug von Rabatt und Skonto separat aufgerechnet zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuersatz.
- 11.2. Die vom Subunternehmer beizubringenden Garantien (Ausführungs-/Anzahlungs-/Erfüllungsgarantie) sind vom Nettowerkpreis zuzüglich MwSt. zu berechnen.
- 12. Verrechnung und Abtretung**
- 12.1. Jegliche Abtretungen, Verpfändungen oder Verrechnungen von Forderungen des Subunternehmers gegenüber der Häring AG aus dem Werkvertrag sind unzulässig und werden von der Häring AG nicht akzeptiert.
- 13. Bauhandwerkerpfandrecht**
- 13.1. Der Subunternehmer verpflichtet sich ausdrücklich, vor der Beantragung eines allfälligen Bauhandwerkerpfandrechts dem Unternehmer eine angemessene Frist einzuräumen, damit dieser ausreichende Sicherheiten im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB leisten kann.
- 13.2. Der Subunternehmer verpflichtet sich, seinen Subunternehmern diese Verpflichtung zu überbinden.
- 13.3. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten eines Subsubunternehmers vorläufig oder definitiv im Grundbuch eingetragen, ist der Subunternehmer verpflichtet, innert 10 Tagen ab Mitteilung dieses Grundbucheintrages hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten, damit das Bauhandwerkerpfandrecht wieder gelöscht wird.
- 13.4. Unabhängig von Ziff. 13.3 hiervor kann die Häring AG jederzeit verlangen, dass der Subunternehmer als Sicherheit für diese Verpflichtung eine Solidarbürgschaft einer namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft in einem von der Häring AG zu bestimmenden, dem Vertragswert angemessenen Betrag leistet.
- 13.5. Unterlässt der Subunternehmer die Sicherstellung, ist der Unternehmer berechtigt, diese zu Lasten des Subunternehmers zu erbringen.
- 14. Nachträge / Beststellungsänderungen**
- 14.1. Der Unternehmer kann während der Ausführung Änderungen oder zusätzliche Arbeiten verlangen, die ihm nützlich oder erforderlich erscheinen. Der Subunternehmer kann sich diesen Änderungen nicht widersetzen.
- 14.2. Der Subunternehmer ist verpflichtet, solche Nachträge/Änderungen zu den ursprünglichen Bedingungen auszuführen, unabhängig von der Menge.
- 14.3. Die Häring AG ist berechtigt, die im Werkvertrag vereinbarten Mengen zu erhöhen, zu verringern oder bestimmte Positionen zu streichen.
- 14.4. Der Subunternehmer darf ohne Zustimmung der Häring AG keine Änderung an der vertraglich vorgesehenen Ausführung vornehmen.
- 14.5. Wenn der Subunternehmer der Ansicht ist, dass die vorgesehenen Bestimmungen oder eine während der Ausführung angeordnete

- Änderung dazu geeignet ist, das Werk zu beeinträchtigen, hat er die Häring AG umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 14.6. Die Häring AG ist berechtigt, die Arbeiten einem anderen Unternehmen zu übertragen, wenn er auf deren Ausführung durch den Subunternehmer verzichtet.
- 14.7. Der Subunternehmer hat keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn eine von der Häring AG gewünschte Änderung eine wesentliche Reduktion des gesamten Auftragsvolumens bewirkt.
- 15. Fristen und Termine**
- 15.1. Der Subunternehmer muss alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen und Termine ergreifen. Er kann der Häring AG nicht die Verzögerung eines Subsubunternehmers und/oder Lieferanten entgegenhalten.
- 15.2. Bei Terminüberschreitung haftet der Subunternehmer für allen Schaden (inkl. Folgeschaden) der Häring AG, es sei denn, die Häring AG habe die Terminüberschreitung verschuldet.
- 15.3. Der Subunternehmer hat Anspruch auf angemessene Erstreckung der vereinbarten Fristen, wenn höhere Gewalt die termingerechte Ausführung verzögert, wie z.B. behördliche Massnahmen, nicht voraussehbare Baugrundverhältnisse und Umweltereignisse (Unruhen, Sabotage, Streiks, ausserordentliche Kälteperioden in zusammenhängender Dauer von mehr als 10 Arbeitstagen und andauernder Unterschreitung einer Temperatur von 5C° um 10:00 Uhr vormittags), verspätete Entscheide von Behörden, verspätete Lieferungen von Plänen durch die Häring AG oder seiner Beauftragten sowie Änderungen des Bauprogramms im Zusammenhang mit notwendigen oder von der Häring AG gewünschten und durch sie genehmigten Änderungen. Die Beweislast trifft den Subunternehmer.
- 15.4. Der Subunternehmer ist verpflichtet, Verzögerungen, sobald sie für ihn erkennbar sind, der Häring AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen.
- 15.5. Keinen Anspruch auf Fristerstreckung besitzt der Subunternehmer insbesondere in folgenden Fällen: Politische Aktionen (Streiks, Blockaden, Störmanöver aller Art), die durch das Verhalten des Subunternehmers gefördert wurden, Zollprobleme, Lieferverzögerungen, Verkehrsprobleme.
- 16. Konventionalstrafe**
- 16.1. Vereinbarte Konventionalstrafen sind zu bezahlen, auch wenn die Häring AG keinen Schaden nachweisen kann.
- 16.2. Eine von der Häring AG dem Bauherrn zu bezahlende Konventionalstrafe gilt im Verhältnis zwischen der Häring AG und dem verantwortlichen Subunternehmer als Schaden, welchen der Subunternehmer zu ersetzen hat.
- 16.3. Übersteigt der Schaden die Höhe der Konventionalstrafe, darf die Häring AG den Mehrbetrag, d.h. den effektiven Schaden, soweit er die Konventionalstrafe übersteigt, ebenfalls einfordern, wobei das Verschulden des Subunternehmers vermutet wird.
- 16.4. In Abänderung von Art. 160 Abs. 2 OR bleibt im Falle einer Frist oder Terminüberschreitung die Konventionalstrafe trotz vorbehaltloser Abnahme geschuldet.
- 16.5. Die Häring AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit irgendeinem Vergütungsanspruch des Subunternehmers zu verrechnen. Ist die verrechnete Konventionalstrafe umstritten, ist der Subunternehmer gleichwohl nicht von der vollständigen und ununterbrochenen Erfüllung des Werkvertrages befreit.
- 16.6. Eine vereinbarte Konventionalstrafe für Terminüberschreitungen gilt uneingeschränkt auch für Terminüberschreitungen aus Zusatzarbeiten und/oder Bestellungsänderungen.
- 17. Sicherheit und Gesundheitsschutz**
- 17.1. Ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Usancen oder Normen empfohlenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung und Kontrolle derjenigen besonderen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen, die von der Häring AG in den Ausschreibungsunterlagen bzw. den objektspezifischen Bestimmungen oder von Fall zu Fall während allen Phasen der Erfüllung des Werkvertrages definiert werden.
- 17.2. Die Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ausgeführt werden. Bei Nichteinhaltung werden die Arbeiten zu Lasten des Subunternehmers eingestellt.
- 17.3. Vor Aufnahme der Arbeiten muss der Subunternehmer seine Kontaktperson bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bekanntgeben.
- 17.4. Das Notfallkonzept der Häring AG gilt auch für den Subunternehmer.
- 17.5. Bei Mängeln, die zu Unfällen führen können, sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen, der Häring AG sofort zu melden und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- 17.6. Der Subunternehmer verpflichtet sich, nur Arbeitsmittel einzusetzen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 17.7. Der Subunternehmer ist verpflichtet, den Arbeitnehmern die auf der Baustelle vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Tragpflicht ist durch ihn zu überwachen und durchzusetzen.

- 17.8. Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten dürfen nicht entfernt, ausser Betrieb oder verändert werden.
- 17.9. Unfälle sind der Häring AG sofort zu melden und innert Wochenfrist zu dokumentieren.
- 17.10. Die Verkehrswege und Arbeitsstellen sind sauber und ordentlich zu halten.

18. Minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen

- 18.1. Der Subunternehmer verpflichtet sich, den für sein Gewerbe massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag vollständig einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrats, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen inklusive Zuschläge und Arbeitszeitbestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG. Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens mit Unterzeichnung dieses Vertrages die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG gegenüber der Häring AG mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 EntsV glaubhaft darzulegen. Dabei hat der Subunternehmer folgende Dokumente vorzulegen:

Nur ausländische Subunternehmer:

Entsendebestätigung: vom Subunternehmer und den Arbeitnehmenden unterzeichnete Entsendebestätigung mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Art. 1 EntsG, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Schweizerische Subunternehmer:

Selbstdeklaration: eine Deklaration des Subunternehmers, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert, ergänzt mit der Namensliste der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmenden oder der Namensliste der Stammebelegschaft in der Schweiz, mit Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag sowie die schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmenden, dass sie die für ihre Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung erhalten oder

Bestätigung der PBK:

Die Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, dass der Subunternehmer

mer auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden oder Eintrag im Berufsregister:

Der Eintrag des Subunternehmers in einem von den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden oder von einer Behörde geführten Register, welcher bestätigt, dass kein Verfahren wegen Verstoß gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen läuft und keine solchen Verstösse vorliegen.

Der Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und weder eine Bestätigung der BPK noch einen Eintrag im Berufsregister vorweisen kann, ist gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber der Häring AG nachzuweisen, dass er die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV und Abs. 2 vorstehend auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt hat.

- 18.2. Der Subunternehmer verpflichtet sich, zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten; Mindestdauer der Ferien; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren; Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b - f EntsG.

19. Einhaltung des Gesetzes gegen Schwarzarbeit

- 19.1. Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zu Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die einschlägigen Ausführungen dazu einzuhalten. Der Subunternehmer sichert zu, allen Melde- und Bewilligungspflichten nachzukommen.

- 19.2. Sollte die Häring AG wegen einer allfälligen Verletzung des Gesetzes gegen die Schwarzarbeit durch den Subunternehmer in irgendeiner Form einen Schaden erleiden, hat der Subunternehmer die Häring AG schadlos zu halten.

20. Einhaltung Entsendegesetz

- 20.1. Der ausländische Subunternehmer wird mit Weiterüberbindungspflicht ausdrücklich verpflichtet, die in der Schweiz verbindlichen minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Entsendegesetz sowie den einschlägigen Ausführungsbestimmungen einzuhalten.
- 20.2. Sollte die Häring AG wegen einer allfälligen Verletzung des Entsendegesetzes durch den Subunternehmer in irgendeiner Form eine

- Vermögenseinbusse erleiden, hat der Subunternehmer die Häring AG schadlos zu halten.
- 21. Ausführungsdokumentation**
- 21.1. Der Subunternehmer wirkt kostenlos an der Fertigstellung oder Ausarbeitung von Ausführungs-, Detail- oder Spezialplänen mit sowie an Ausführungsstudien und -zeichnungen. Er stellt von sich aus alle Auskünfte, Skizzen und Angaben zur Verfügung, die zum guten Verständnis der Ausführung des Werks erforderlich sind.
- 22. Trassen, Durchbrüche und Breschen**
- 22.1. Für die Ausführung von Breschen, Schlitzten, Durchbrüchen und Kabelführung ist in allen Fällen die vorherige Benachrichtigung und Genehmigung des Unternehmers erforderlich. Der Subunternehmer wirkt an der Ausfertigung der zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen Pläne mit.
- 22.2. Sofern in der Offerte nichts Gegenteiliges angegeben ist, sind sämtliche Einmauerungen, Schlitzte, Breschen, Durchbrüche und Aussparungen usw. in den Leistungen des Subunternehmers enthalten.
- 23. Unterbrechung und Einschränkung der Stromversorgung**
- 23.1. Die Zusatzvergütung, auf die der Subunternehmer gemäss Art. 132 SIA-Norm 118 im Falle einer länger als zwei Stunden dauernden Unterbrechung oder Einschränkung der Stromversorgung erheben kann, kann insgesamt nicht mehr als die Vergütung für einen Arbeitstag betragen.
- 24. Bauaufzüge und Krananlagen**
- 24.1. Vorbehältlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung ist es unabhängig von der Anzahl der Stockwerke oder der Höhe des Gebäudes nicht vorgesehen, dem Subunternehmer einen Aufzug oder irgendein Transportmittel für den Transport von Material und Personal zur Verfügung zu stellen.
- 25. Prüfung und Kontrollen**
- 25.1. Der Subunternehmer stellt der Häring AG alles zur Verfügung, was zur Kontrolle seiner Lieferungen und seiner Arbeit nützlich ist. Er stellt auf seine Kosten das Personal und die Gerätschaften für die Abnahmeprüfungen, die Inbetriebnahme der Installationen und Gegenausmasse bereit.
- 25.2. Die Häring AG ist berechtigt, die Qualität der verwendeten Materialien zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und im Falle der Nichtkonformität in Anwendung von Art. 366 Abs. 2 OR zu handeln.
- 25.3. Der Subunternehmer überlässt der Häring AG kostenlos alle zweckdienlichen Muster, Kataloge und Prospekte, die sie verlangt.
- 26. Baustellenbesprechungen**
- 26.1. Der Subunternehmer muss sich über den Fortschritt der Arbeiten auf dem Laufenden halten.
- 26.2. Er ist verpflichtet, an den Baustellenbesprechungen teilzunehmen, zu denen er von der Häring AG eingeladen wird. Dieser Aufwand ist im Werkpreis inbegriffen.
- 26.3. Während der Dauer seiner Arbeiten hat er an jeder Baustellenbesprechung teilzunehmen, die regelmässig stattfindet.
- 26.4. Der Subunternehmer kann sich durch eine qualifizierte Person verbindlich vertreten lassen.
- 26.5. Im Falle seiner Abwesenheit bei diesen Besprechungen ist der Subunternehmer an die dort getroffenen Entscheidungen gebunden.
- 27. Anlieferung und Lagerung von Baumaterialien**
- 27.1. Der Subunternehmer hat vor Anlieferung von Baumaterialien und Bauteilen mit der Häring AG den Liefertermin, die Menge, den Zufahrtsweg und den Lagerort abzuklären. Es darf nur so viel angeliefert werden, dass die Arbeiten von Drittunternehmen nicht beeinträchtigt werden.
- 27.2. Die Zufahrtsstrasse(n) dürfen nicht behindert werden. Die öffentlichen Strassen dürfen nicht verschmutzt werden.
- 27.3. Die Häring AG kann dem Subunternehmer eine Fläche auf der Baustelle zur Verfügung stellen, welche dieser als Lager und/oder Werkstatt einrichtet.
- 27.4. Der Subunternehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Fläche auf erstes Verlangen des Unternehmers zu räumen und in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- 28. Vermessungszeichen**
- 28.1. Der Subunternehmer ist dafür besorgt, dass seine Arbeiter die notwendigen Vermessungszeichen am Bau auf ein Minimum reduzieren. Allfällige Kosten für die Reinigung, verursacht durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift, gehen zu Lasten des Subunternehmers.
- 29. Arbeiten in bewohnten/genutzten Räumen**
- 29.1. Wenn Arbeiten in bewohnten und genutzten Räumen ausgeführt werden, hat der Subunternehmer ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Arbeitsweise, das eingesetzte Material und die Baumaschinen anzupassen. Allfällige Abdekarbeiten und Material sind einzurechnen und werden nicht separat vergütet.
- 30. Ausmasse**
- 30.1. Die Bestimmungen betreffend Ausmasse der SIA-Norm 118 sind nicht anwendbar für Arbeiten, deren Ausmassart im Text der Ausschreibung präzisiert ist.
- 31. Zahlungen**

- 31.1. Alle Zahlungsgesuche sind nach den Weisungen der Häring AG zu erstellen. Die Zahlungsgesuche und Rechnungen sind MwSt.-konform an die im Werkvertrag aufgeführte Adresse der Häring AG zu adressieren.
- 31.2. Jedem Gesuch ist ein detaillierter Leistungsnachweis mit Angabe von Bauobjekt, Objekt-Nr., Zeitraum, in dem die in Rechnung gestellten Arbeiten ausgeführt wurden und genaue MwSt.-Satz bzw. Betrag beizulegen.
- 31.3. Hat der Subunternehmer Subunternehmer beigezogen oder Material verwendet, für welches Lieferanten Anspruch auf Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechtes haben, so können Zahlungen an den Subunternehmer von einer Erklärung der Subunternehmer bzw. Lieferanten abhängig gemacht werden, dass sie für ihre Ansprüche befriedigt sind.
- 31.4. Zusätzlich zur Erfüllungs- und zur Gewährleistungsgarantie ist die Häring AG zu den vereinbarten Rückhalten und zu den gesetzlichen Rückhalten (Art. 82 OR) berechtigt.
- 32. Abnahme des Werks und Mängelhaftung**
- 32.1. Der Subunternehmer besitzt keinen Anspruch auf Teilabnahmen, sofern diese nicht im Einzelfall mit der Häring AG vereinbart werden. Teilabnahmen, die vor der Endabnahme durchgeführt werden, haben keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge-, Garantie- und Verjährungsfristen und entbinden den Subunternehmer nicht von seiner Haftung für Beschädigungen.
- 32.2. Gemeinsame (Teil-)Prüfungen einzelner Bauteile, Einrichtungen etc. sind vor der Abnahme durchzuführen, wenn die gemeinsame Prüfung im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht mehr oder nur unter erheblich erschwerten Umständen möglich ist. Die Ergebnisse solcher Zwischenprüfungen, die vor der Endabnahme durchgeführt werden, haben keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge-, Garantie- und Verjährungsfrist.
- 33. Verantwortung des Subunternehmers**
- 33.1. Der Subunternehmer übernimmt die volle Verantwortung für seine Pläne, Zeichnungen, Schemata, Aufrisse und Entwürfe, für die Qualität der gewählten Hilfsstoffe und Materialien sowie für das einwandfreie, dauerhafte, wartungsfreundliche und wirtschaftliche Funktionieren der gelieferten Installationen, und dies ungeachtet einer vorherigen Prüfung des Projekts durch die Häring AG.
- 33.2. Der Subunternehmer verzichtet auf jeden Regress gegen die Häring AG und verpflichtet sich, diese gegen jede Klage oder Reklamation in Schutz zu nehmen, die gegen sie in welcher Form auch immer aufgrund der oben genannten Verpflichtungen erhoben werden könnten, und sie für den Fall, dass sie zur Zahlung verpflichtet würde, vollumfänglich schadlos zu halten.
- 34. Gewährleistungs- und Verjährungsfristen**
- 34.1. Die Gewährleistungsfristen (2-jährige Garantiefrist für offene Mängel und anschliessend 3 Jahre für verdeckte Mängel) und die Verjährungsfristen richten sich grundsätzlich nach Art. 172 ff. SIA-Norm 118.
- 34.2. Die Beweislast für die Mängelfreiheit des Werks liegt beim Subunternehmer.
- 34.3. Der Beginn der Gewährleistungsfrist ist im Werkvertrag geregelt. Andernfalls beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit der gemeinsamen Abnahme zu laufen.
- 34.4. Art. 179 Abs. 2 und Abs. 3 SIA-Norm 118 wird dahingehend geändert, dass die Häring AG auch nach Ablauf der zweijährigen Garantiefrist jederzeit rügen darf und von der Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden ist, solange die Mängelrechte noch nicht verjährt sind. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge gilt auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Die Häring AG hat jedoch, wenn sie einen solchen Mangel nicht sofort nach Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der vom Subunternehmer bei unverzüglicher Mängelrüge hätte vermieden werden können.
- 34.5. Wird ein Mangel nachgebessert, beginnen mit der Abnahme des nachgebesserten Bauteils neue Gewährleistungs-, Verjährungs- und Rügefristen von je 5 Jahren für den nachgebesserten Bauteil. Während dieser 5 Jahre können Mängel des nachgebesserten Bauteils jederzeit gerügt werden, unter Vorbehalt der Schadenminderungspflicht der Häring AG gemäss Ziffer 34.3 hiervor. Wird bloss ein unwesentlicher Mangel nachgebessert, beginnt keine neue Gewährleistungs-, Verjährungs- und Rügefristen zu laufen.
- 34.6. Bei der Ausführung seiner Arbeiten zur Behebung von Mängeln hält sich der Subunternehmer an die möglichen Auflagen des Bauherrn im Hinblick auf Störungen des Betriebs und der Nutzung des Werks.
- 35. Weitere Bestimmungen**
- 35.1. Der Subunternehmer verzichtet auf das Anbringen einer eigenen Reklametafel am Bau.
- 35.2. Projektbezogene Werbung des Subunternehmers erfordert die vorgängige Zustimmung der Häring AG.
- 35.3. Allfällige Urheberrechte, Nutzungsrechte und andere Immaterialgüterrechte des Subunternehmers an Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bezüglich Bauwerksleistungen gehen im Zeitpunkt der Entstehung mit dem Recht zur Weiterübertragung an die Häring AG über, soweit diese Rechte übertragbar sind. Sind diese Rechte nicht übertragbar, räumt der Subunternehmer der

Häring AG ein nicht ausschliessliches uneingeschränktes Nutzungsrecht ein.

Ort, Datum

Unterschrift Subunternehmer